

Mindestausrüstung der Fahrzeuge für den Bodensee



Ein Paddel, besser zwei **Paddel** oder **Ruder**, bei Schiffen über 2, 5 Tonnen Gesamtgewicht oder einem Freibord von mehr als einem Meter kann darauf verzichtet werden.

Ein **Bootshaken**, auch bei kleinen Booten und Schlauchbooten (ausziehbar).

Ein **Kompass**, kann bei kleinen Booten auch ein Taschenkompass sein.

Ein **Mundsignalhorn** (kein Presslufthorn).

Für jede an Bord befindliche Person eine **ohnmachtssichere Rettungsweste mit einem Auftrieb von mindestens 100 N** (Feststoffweste oder Automatikweste mit Kragen, keine halbautomatische Weste). Wasserskiwesten und Schwimmhilfen, die den im Wasser Treibenden nicht sicher über Wasser halten, sollten Sie im eigenen Interesse nicht verwenden. Empfehlung: Rettungswesten nach EN CE 395 oder höherwertig.

Zusätzlich ein **Rettungsring oder -kragen**, welcher mit einer mindestens **10 m langen schwimmfähigen Wurfleine** versehen sein muss, ebenfalls mit einem Auftrieb von 100 N. Bei Vergnügungsfahrzeugen von weniger als 30 kW (40 PS) Maschinenleistung und bei Segelbooten ohne festen Ballast ist dies jedoch nicht zwingend notwendig, jedoch empfehlenswert. Bitte diese Wurfleine aus Sicherheitsgründen nicht am Boot befestigen:

Eine Mindestausrüstung an **Werkzeug**, die der Bootsgröße angepasst sein soll.

Ein **Verbandskasten**, könnte für kleine Boote auch aus dem Motorradzubehör kommen.

Einen **Anker**, das Gewicht muss der Schiffsgröße angepasst sein.

bis	700 kg	5 kg
bis	1.000 kg	6 kg
bis	1.300 kg	9 kg
bis	2.000 kg	12 kg
bis	3.500 kg	15 kg
über	3.500 kg	16 - 20 kg

Eine **rote Flagge** (Notsignal), mindestens 60 x 60 cm Kantenlänge (Flagge darf keine Zacken haben, da dies der Buchstabe "B" des Internationalen Flaggenverzeichnisses ist!).

Eine **Notbeleuchtung**, als rundumleuchtendes Licht, welches eine Sichtweite von ca. 2 km hat. Dies sind z.B. eine Petroleumleuchte oder eine batteriebetriebene Rundumleuchte, jedoch keine Taschenlampe!

Eine **mechanische Lenzeinrichtung**, am besten eine kräftige Handlenzpumpe, die nicht fest installiert sein muss. Fest installierte Pumpen sind aber leichter zu bedienen.

Feuerlöscher, für alle Schiffe mit Einbaumotoren, deren Leistung 4,4 kW (6PS) übersteigt oder bei Koch- bzw. Heizeinrichtung. Boote mit Außenbordmotoren deren Leistung 7,4 kW (10PS) übersteigt, müssen ebenfalls einen Feuerlöscher mitführen. Die Feuerlöscher müssen ein Mindestfüllgewicht von 2 kg haben. Die Anzahl der Feuerlöscher richtet sich nach dem Kraftstofftankinhalt: pro 100 Liter (möglichen) Kraftstofftankinhalt ist 2 kg Löschmedium notwendig. Der Feuerlöscher muss typengeprüft und in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren kontrolliert werden (siehe Prüfplakette) und für die entsprechende Brandgefahr an Bord geeignet sein. Als zusätzliches Gerät für Koch- und Heizeinrichtungen kann auch eine Löschdecke anerkannt werden.